

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zur

ordentlichen Hauptversammlung

am 1. Juli 2015 um 10:00 Uhr

**im Bürgerhaus Wernborn (Eichkopfhalle), An der
Eichkopfhalle, Ortsteil Wernborn, 61250 Usingen**

mit nachfolgender Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung

**TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschluss zum
31.12.2014, des Berichts des Aufsichtsrats
sowie des Vorschlags des Vorstands zur Verwendung
des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2014**

**TOP 2 Beschlussfassung über die Verwendung des
Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der
SCI AG ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2014 in
Höhe von EUR 4.838.409,70 auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das
Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

**TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung des
Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des
Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Wirtschaftsprüfer Stefan
Süring, Bad Homburg v.d.H. zum Abschlussprüfer für das
Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

**TOP 6 Beschlussfassung über die Vergütung des
Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, eine Vergütung des
Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 in Höhe von insgesamt
EUR 13.500,00 (zuzüglich einer auf die Aufsichtsratsvergütung
etwa entfallenden Umsatzsteuer) zu beschließen. Die Aufteilung der
Vergütung erfolgt nach der Maßgabe, dass ein einfaches
Aufsichtsratsmitglied eine einfache Vergütung, der stellvertretende
Vorsitzende eine zweifache Vergütung und der Vorsitzende eine
dreifache Vergütung erhält (jeweils zuzüglich einer auf die
Aufsichtsratsvergütung etwa entfallenden Umsatzsteuer).

TOP 7 Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SCI AG setzt sich gem. §12 der Satzung sowie
der §§95 und 96 AktG aus drei von der Hauptversammlung zu
wählenden Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der bisherigen
Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung
die über das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, für die Zeit bis zur Beendigung
der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Ge-
schäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt die Herren

Wilhelm Nachtigall, Karben, Privatier
Markus Neumann, Hamburg, Privatier
Christian Wolff, München, Portfoliomanager

als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

**TOP 8 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb
und Verwendung eigener Aktien**

Auf Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG schlagen Vorstand und
Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 1. Juli 2020 zu
anderen Zwecken als denen des Wertpapierhandels eigene Aktien
der Gesellschaft, die insgesamt einen Anteil von 10 Prozent des
zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der
Gesellschaft nicht übersteigen, zu erwerben. Dabei dürfen auf die
aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit
anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits
erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und
71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als
10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung
kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann

innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des
maximalen Erwerbsvolumens, verteilt auf verschiedene
Erwerbszeitpunkte, erfolgen.

b) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des
Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) über die Börse oder
mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen
Kaufangebotes. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der
Erwerbspreis für den Erwerb je Stückaktie (ohne
Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie
der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb
der Aktie, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der
Schlusskurse der Aktie im Handel der Börse an der der Rückkauf
erfolgen soll um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um
nicht mehr als 30 Prozent unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über
ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, darf der Angebotspreis
(ohne Erwerbsnebenkosten) den vom Vorstand zeitnah ermittelten
Net Asset Value (NAV) je Aktie nicht überschreiten und um nicht
mehr als 30 Prozent unterschreiten. Das Volumen des öffentlichen
Erwerbsangebots kann begrenzt werden. Bei einem öffentlichen
Angebot an alle Aktionäre ist der Vorstand ermächtigt, mit
Zustimmung des Aufsichtsrats, eine Aktienstückzahl je
verkaufswilligen Aktionär zu bestimmen, bis zu deren Höhe
Verkaufswünsche von Aktionären bevorzugt berücksichtigt werden.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des
Aufsichtsrats, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden
Ermächtigung erworben werden, unter Wahrung des
Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) wieder über die Börse
zu veräußern oder den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre
gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts im
Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Bezug
anzubieten. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des
Aufsichtsrats bis zum 1. Juli 2020 ermächtigt, eigene Aktien, die
aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten
zum Kauf oder als Gegenleistung für eine Sacheinlage anzubieten.
Der Preis darf hierbei den Börsenkurs bzw. wenn ein solcher nicht
vorliegt, den Net Asset Value (NAV) nicht wesentlich
unterschreiten. Der Handel mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.
Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen
Aktien stattdessen auch einziehen, ohne dass die Einziehung oder
die Durchführung der Einziehung eines weiteren
Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Von den vorstehenden
Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder
zusammen und bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen
Aktien Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat wird
ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung
des Grundkapitals) entsprechend dem Einzug eigener Aktien
anzupassen.

d) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2010 unter Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien) wird aufgehoben.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 8

Der Gesellschaft soll gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erneut die Möglichkeit gegeben werden, auf den Inhaber lautende Stückaktien bis zu 10 % des Grundkapitals über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben und diese auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern. Die Veräußerungsmöglichkeit unter Bezugsrechtsausschluss soll die finanzielle Flexibilität der Gesellschaft erhöhen.

Die Veräußerung soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage anzubieten. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten die Gegenleistung in Aktien bevorzugt. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Außerdem enthält der Beschlussvorschlag die Ermächtigung, die eigenen Aktien gegen Barleistung an Dritte zu veräußern, um beispielsweise neue Investoren zu gewinnen oder die Aktionärsbasis zu erweitern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs bzw. wenn ein solcher nicht vorliegt, den Net Asset Value (NAV) von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Die Gesellschaft wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis bzw. NAV möglichst niedrig halten. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreiten. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die eigenen Aktien auch einziehen und damit das Grundkapital herabsetzen.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gem. § 19 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen.

Die Berechtigung zur Teilnahme ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn (0:00 Uhr Ortszeit) des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung, also den 10. Juni 2015 zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet wird, also bis zum 24. Juni 2015 (24:00 Uhr Ortszeit), unter der nachstehend bestimmten Adresse zugehen:

SCI AG, Bartholomäus-Arnoldi-Str. 82, 61250 Usingen, Fax: 06081 / 688051

Den zur Teilnahme berechtigten Personen werden Eintrittskarten übermittelt.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihre Stimm- und ihre sonstigen Aktionärsrechte durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden,

möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

Anträge von Aktionären

Möchten Aktionäre Gegenanträge zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen, so sind diese gemäß § 126 Absatz 1 AktG ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

SCI AG, Bartholomäus-Arnoldi-Str. 82, 61250 Usingen

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter <http://www.sci-ag.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen des Vorstandes werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 452.390,00. Es ist eingeteilt in 452.390 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 21.759 eigene Aktien. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, also die Gesamtzahl der Aktien abzüglich der zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß § 71 d AktG zuzurechnenden eigenen Aktien, beträgt zu diesem Zeitpunkt 430.631 Aktien.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gesellschaft, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

Usingen, im Mai 2015

Der Vorstand